



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **15.11.2022**

Sitzungsvorlage

- TOP 3:** **Nachbesetzung des Gemeinderats**
Nachbesetzung aufgrund des Ausscheidens eines Gemeinderats

Sachbearbeiter: Johannes Leibold/Fabian Richter

Sachverhalt:

- 1. Ausscheiden von Gemeinderat Heinz Schmitt aus dem Gemeinderat**
- 2. Nachrücken von Christof Eisele als Mitglied des Gemeinderats**

Am 26.05.2019 wurde der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld neu gewählt. Herr Heinz Schmitt war seither Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Großrinderfeld. Nach seinem Tod schied Herr Heinz Schmitt gemäß § 31 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) aus dem Gemeinderat aus. Es muss daher nun ein/e Nachrücker/in verpflichtet werden.

3. Verpflichtung von Christof Eisele als Gemeinderat

Dies führt entsprechend dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom 26.05.2019 zu einem Nachrücken des Herrn Christof Eisele als Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Initiative mündiger Bürger (ImB) für den Wohnbezirk Gerchsheim. Herr Christof Eisele wurde darüber informiert und machte keine Ablehnungsgründe gemäß § 16 GemO geltend. Auch mögliche Hinderungsgründe nach § 29 GemO wurden nicht vorgetragen. Ebenso kann die Gemeindeverwaltung nicht erkennen, dass Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen, welche dem Eintritt von Herrn Christof Eisele entgegenstehen. Nach § 29 Abs. 5 GemO obliegt letztendlich dem Gemeinderat die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Den Wortlaut des § 29 GemO erhalten Sie in der Anlage.

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO hat der Bürgermeister den neu in das Gremium eintretenden Gemeinderat zu verpflichten. Bei der Verpflichtung geben Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Verpflichtung wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Herr Christof Eisele soll in der Sitzung durch den Bürgermeister verpflichtet werden.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 Herr Christof Eisele als Ersatzperson in den Gemeinderat nachrückt. Ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO für den Eintritt von Herrn Christof Eisele in den Gemeinderat liegt nicht vor.


Johannes Leibold
Bürgermeister

Anlage

Wortlaut des § 29 GemO